FH D
Fachhochschule Düsseldorf

R
Der Rektor

SG II/No7

Amtliche Bekanntmachung
Nr. 50

vom 14.06.1994

Verwaltungs- und
Benutzungsordnung
der Hochschulbibliothek
der Fachhochschule Düsseldorf
vom 09.06.1994

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Düsseldorf

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S.964) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1993 (GV. NW. S.476) hat die Fachhochschule Düsseldorf folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Verwaltungsordnung

§ 1 Hochschulbibliothek
§ 2 Aufgaben der Hochschulbibliothek
§ 3 Leiterin oder Leiter der Hochschulbibliothek
§ 4 Hochschulbibliotheksbeauftragte
§ 5 Hochschulbibliothekskommission

Teil II. Benutzungsordnung

§ 6 Aufgaben der Hochschulbibliothek im Benutzungsbereich
§ 7 Zulassung zur Benutzung der Hochschulbibliothek
§ 8 Allgemeine Benutzungsbestimmungen
§ 9 Gebühren
§ 10 Öffnungszeiten
§ 11 Benutzung innerhalb der Hochschulbibliothek
§ 12 Ausleihe
§ 13 Rücknahme
§ 14 Ausleihbeschränkungen
§ 15 Leihfristen
§ 16 Vormerkungen
§ 17 Anschaffungsvorschläge
§ 18 Auswärtiger Leihverkehr
§ 19 Semesterapparate
§ 20 Auskunftserteilung
§ 21 Informationsvermittlungsstelle
§ 22 Ausschluß von der Benutzung
§ 23 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Teil III Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

Teil I. Verwaltungsordnung

§ 1
Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit der Fachhochschule Düsseldorf. Sie umfaßt den gesamten für deren Aufgabenerfüllung vorhandenen Literaturbestand mit Ausnahme von Arbeitsmaterialien wie z.B. Normblätter.

(2) Die Hochschulbibliothek besteht aus der Hochschulbibliothekszentrale und den Fachhochschulbibliotheken Technik/Gestaltung, Sozialwesen und Wirtschaft.

(3) Die Hochschulbibliothek ist eine öffentliche wissenschaftliche Hochschulbibliothek.

§ 2
Aufgaben der Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek hat folgende Aufgaben:

a) Sammeln, Bewahren und Pflegen der für Lehre, Forschung und Studium an der Fachhochschule erforderlichen Medien,

b) Katalogisierung und Erschließung der Bestände, unter anderem unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung.

c) Bereitstellung der Bestände nach Maßgabe der Benutzungsordnung,

d) Unterweisung, Beratung und Unterstützung der Benutzerinnen und Benutzer,

e) Bewirtschaftung der der Hochschulbibliothek zugewiesenen Haushaltsmittel,

f) Aussonderung von Hochschulbibliotheksgut auf der Grundlage der gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Erlasse.

(2) Die Hochschulbibliothek bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Dienstleistungen des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Ihre Aufgaben erfüllt sie in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulbibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule.

(2) Die Hochschulbibliothekskommission berät alle grundsätzlichen Hochschulbibliotheksangelegenheiten.
Insbesondere gibt sie Empfehlungen für

a) die Verwendung der Fachhochschule zur Verfügung stehenden Literaturbeschaffungsmittel,

b) das Verfahren bei der Literaturauswahl,

c) die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek,

d) die Besetzung der Stelle der Leiterin oder des Leiters der Hochschulbibliothek,

e) die Aufstellung des Ausstattungsplanes für die Hochschulbibliothek.

Teil II Benutzungsordnung

§ 6
Aufgaben der Hochschulbibliothek im Benutzungsbereich

Die Hochschulbibliothek erfüllt ihre Aufgaben gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern, indem sie

a) ihre Bestände zur Benutzung in ihren Räumen bereitstellt,

b) einen Teil ihrer Bestände zur Benutzung außerhalb der Räume der Hochschulbibliothek ausleiht,

c) Geräte zur Herstellung von Reproduktion im Rahmen des Möglichen bereitstellt,

d) am Ort nicht vorhandene Literatur im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs aus anderen Hochschulbibliotheken vermittelt (§18),

e) anhand ihrer Kataloge, Bibliographien usw. Auskünfte erteilt.

§ 7
Zulassung zur Benutzung der Hochschulbibliothek

(1) Wer die Hochschulbibliothek benutzen will, bedarf der Zulassung. Zwischen der Hochschulbibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-

(11) Die Zulassung kann zeitlich befristet und auf einzelne Fachbibliotheken oder Benutzungsformen beschränkt werden.

(12) Die Benutzerin und der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Zulassung die Benutzungsordnung als verbindlich an.

(13) Die Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis bestehen auch nach dessen Beendigung fort.

§ 8
Allgemeine Benutzungsbestimmungen

(1) Wer zu Benutzung der Hochschulbibliothek zugelassen ist, hat Anspruch auf die in dieser Benutzungsordnung genannten Dienstleistungen.

(2) Im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer ist größte Rücksicht zu üben. Störungen sind zu vermeiden.

(3) Den Anweisungen des Hochschulbibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Hochschulbibliothekspersonals auszuweisen.

(5) Rauchen, Essen, Trinken sind in den Benutzungsbereichen der Hochschulbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Hochschulbibliothek mitgebracht werden.

(6) Überbekleidung, Taschen, Schirme, Gepäckstücke u.ä. dürfen nicht in die Benutzungsbereiche der Hochschulbibliothek mitgenommen werden.

(7) Das Hochschulbibliothekspersonal ist berechtigt, in den Räumen der Hochschulbibliothek Einblick in mitgeführte Behältnisse zu verlangen. Alle mitgeführten Bücher und sonstige Medien sind der Aufsicht beim Betreten und beim Verlassen der Hochschulbibliothek deutlich erkennbar vorzuzeigen.

(8) Die Nutzung der Schließfächer ist auf die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek beschränkt. Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, nicht fristgemäß freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Aufgefundene Druckschriften anderer Hochschulbibliotheken oder öffentlicher Sammlungen können an diese zurückgegeben werden.

§ 12
Ausleihe

(1) Alle in der Hochschulbibliothek vorhandenen Werke, die nicht unter die Einschränkung des § 14 fallen,
können zur Benutzung außerhalb der Hochschulbibliotheksräume entliehen werden. Bei jeder Ausleihe muß die gültige Benutzerkarte vorliegen. Auf Verlangen hat sich jede Benutzerin und jeder Benutzer auszuweisen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Werke, die sie entleihen wollen, an den Ausgabestellen zur Verbuchung vorzulegen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben für Werke, die nicht verbucht werden, vorgedruckte Leihscheine vollständig und leserlich auszufüllen. Für jeden Band ist ein eigener Leihschein auszufüllen.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Ausleihbelege/Leihscheine auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen.

(4) Werke, die unter der Vorlage einer Benutzerkarte zu Leihzwecken ausgehändigt werden, gelten als durch die Inhaberin bzw. den Inhaber der Benutzerkarte oder für diese bzw. diesen ausgeliehen.

(5) Die Werke der Hochschulbibliothek sowie die durch den auswärtigen Leihverkehr vermittelten Werke
(§ 18) sind sorgfältig zu behandeln. Hineinschreiben, An- und Unterstreichen sowie Durchpausen sind nicht gestattet. Die Benutzerinnen und Benutzer haften bei entliehenen Medien für jeden Schaden und für die Rückgabe dieser Werke, ohne Rücksicht auf ihr Verschulden.

(6) Bei Verlust von Hochschulbibliotheksgut sind Benutzerinnen und Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Die Hochschulbibliothek kann stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des

Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.

§ 13
Rücknahme

(1) Die Rückgabe der entliehenen Werke muß in derselben Fachbibliothek erfolgen, in der sie entliehen wurden.

werden. Telefonische Verlängerungen sind ausgeschlossen. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn das Werk von anderer Seite benötigt wird oder der Benutzer seinen Verpflichtungen nach dieser Benutzungsordnung nicht nachgekommen ist.

(4) Bei folgenden Mitgliedern der Fachhochschule Düsseldorf wird die Leihfrist auf ein Jahr verlängert, sofern keine Vormerkung vorliegt: Rektorin oder Rektor, Kanzlerin oder Kanzler, Professorinnen oder Professoren, hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben und hauptberufliche Mitarbeiterrinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß, hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes.

(5) Für die Fernleihe (s. § 18) gelten die Fristen der verleihenden Bibliothek.

(6) Werke, deren Leihfrist verlängert worden sind, sind zurückzugeben, sobald sie von einer anderen Benutzerin oder einem anderen Benutzer verlangt werden.

(7) Die Hochschulbibliothek kann ein Werk auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es zu dienstlichen Zwecken benötigt wird, insbesondere zu Revisionszwecken.

(8) In besonderen Fällen kann die Leitung der Hochschulbibliothek abweichende Leihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten festsetzen.

§ 16
Vormerkungen

(1) Ausgeliehene Werke können zur Entleihung vorgemerkt werden. Auskünfte über verliehene Werke werden nur in Bezug auf das Rückgabedatum erteilt.

(2) Auf ein Werk werden bis zu drei Vormerkungen angenommen.

(3) Sobald das vorgemerkte Werk bereit liegt, wird die Vorbestellerin oder der Vorbesteller benachrichtigt. Dieses Werk wird bis zu 1 Woche nach Benachrichtigungsdatum in der Ausleihe bereitgehalten und muß von der Vorbestellerin oder vom Vorbesteller persönlich abgeholt werden.

§ 17
Anschaffungsvorschläge

In der Hochschulbibliothek nicht vorhandene Werke können von jeder Benutzerin und jedem Benutzer schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern zur Anschaffung vorgeschlagen werden.

§ 18
Auswärtiger Leihverkehr

(1) Die Hochschulbibliothek vermittelt auf der Grundlage der "Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken" in der jeweils gültigen Fassung und zu den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek Literatur aus anderen Bibliotheken. Außergewöhnliche Kosten (für Versicherungen, umfangreiche Reproduktionen, Auslandsbestellungen etc.) werden den Benutzerinnen und Benutzern in Rechnung gestellt, wenn sie mit seiner Einwilligung entstanden sind.

(2) Für diese Bestellungen ist ein besonderer Leihschein maschinenschriftlich auszufüllen.

(3) Verleihungen an auswärtige Bibliotheken erfolgen im Rahmen des deutschen Leihverkehrs.

§ 19
Semesterapparate

(1.) Zu Lehrveranstaltungen der Fachhochschule Düsseldorf können auf Antrag an die Leiterin oder den Leiter der Hochschulbibliothek Semesterapparate errichtet werden. Die zu Semesterapparaten zusammengefaßte Literatur wird innerhalb der Hochschulbibliothek in der Regel für ein Semester gesondert aufgestellt.

(2.) Semesterapparate sind den Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Düsseldorf zugänglich.

§ 20
Auskunftserteilung

(1) Zur Information und Literaturzusammenstellung stehen den Benutzerinnen und Benutzern die Kataloge, die bibliographischen Hilfsmittel und die sonstigen Nachschlagewerke der Hochschulbibliothek zur Verfügung.

(2) Anhand dieser Hilfsmittel werden nach den personellen und technischen Gegebenheiten auch mündliche und schriftliche Auskünfte erteilt, jedoch nur insoweit, als der Benutzerin oder dem Benutzer nicht eigene Ermittlungstätigkeit zugemutet werden kann.

(3) Hinsichtlich der Gebühren wird auf § 9 Abs. 2 verwiesen.

§ 21
Informationsvermittlungsstelle

(1) Die Informationsvermittlungsstelle bietet Literaturrecherchen in Datenbanken an. Für die Inanspruchnahme ist in der Regel Voranmeldung erforderlich.

(2) Die Hochschulbibliothek behält sich vor, eine Recherche abzulehnen oder abzubrechen, wenn es sachlich geboten erscheint, insbesondere wenn aus wirtschaftlichen, technischen oder personellen Gründen die Recherche nicht vertretbar ist. Ein Anspruch auf Zugang und Benutzung bestimmter Datenbanken besteht nicht.

(3) Die Recherchen werden nach den Angaben der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sorgfältig und nach bestem Wissen durchgeführt. Für die Vollständigkeit und Güte des Ergebnisses wird keine Gewähr übernommen.

(4) Mit der Aushändigung des Rechercheergebnisses obliegt die Beachtung bestehender Urheberrechte, Auflagen und Bestimmungen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber.

(5) Hinsichtlich der Entgeltregelung wird auf §9 Abs. 2 und die jeweilige Entgeltordnung verwiesen.

§ 22
Ausschluß von der Benutzung

(1) Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt oder in anderer Weise die Ordnung der Hochschulbibliothek stört, kann von der Leiterin oder dem Leiter der Hochschulbibliothek zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden oder in der Benutzung beschränkt werden.

(2) Die oder der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen werden durch den Ausschluß nicht berührt.